

8. Das Bürgerliche Recht, das Wirtschaftsrecht, das Arbeitsrecht, das Steuerrecht, das Strafrecht, das Gerichtsverfahren einschließlich Strafvollzug, den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

9. Die Sozialversicherung, die Sozialfürsorge, den Schutz der Arbeitskraft, die Arbeitslenkung und Arbeitsvermittlung.

10. Die Bevölkerungspolitik, das Gesundheitswesen, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge, die Fürsorge für die Opfer des Faschismus, für die Kriegsbeschädigten und für die Umsiedler.

11. Das Presse-, Vereins- und Versammlungswesen, das Recht der Theater und Lichtspielhäuser.

12. Das Schulwesen einschließlich Hochschulwesen und Bibliothekswesen.

13. Das Recht der Religionsgesellschaften.

Soweit die Republik von ihrem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, behalten die Länder das Recht der Gesetzgebung.

Artikel 76

Die Republik hat die Gesetzgebung über das öffentliche Finanzwesen (Finanzausgleich, Kredit- und Haushalts Wirtschaft). Dabei hat sie auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder und Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Artikel 77

Soweit die Republik von ihrem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat, treten widersprechende Bestimmungen des Rechtes der Länder außer Kraft.

Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Recht der Republik vereinbar ist, so entscheidet auf Antrag der Regierung des Landes oder der Regierung der Republik das Präsidium des Parlaments.

Artikel 78

Die Gesetzentwürfe werden von der Regierung oder aus der Mitte des Parlaments eingebracht.

Über Gesetzentwürfe finden mindestens zwei Lesungen statt.

Artikel 79

Der Präsident des Parlaments hat die verfassungsmäßig zustandekommenen Gesetze auszufertigen und binnen vierzehn Tagen im Verkündungsblatt der Republik zu veröffentlichen.